

wohl nicht mehr ernstesten Zweifeln begegnen, dass wir in Schott auch wirklich den Fälscher zu sehen haben, und dass er seine Fälschungen zu dem angegebenen Zwecke angefertigt hat. Denn dafür spricht nun schliesslich auch noch der Rechtsinhalt seiner Kaiserurkunden bis Heinrich V. Jede Complication ist vermieden, keine Immunitäten, keine Wahlrechtsverleihung; mit einer Ausnahme, wo nebenher auch noch Zollfreiheit bewilligt wird, finden wir stets nur einfachste Landschenkungen und Tauschbestätigungen, in denen es augenscheinlich vor allem auf den Gau- und den Grafennamen ankommt.

Dieses Letztere trifft freilich nicht immer zu, gelegentlich fehlt diese oder jene Angabe zu Gunsten irgendwelcher anderer; das erklärt sich jedoch daraus, dass auch noch andersartige Interessen in Frage kommen, dass bestimmte Orte und ihre Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Gau erwiesen, dass schliesslich vielleicht überhaupt nur für dieses oder jenes Kloster ein bisher unbekanntes Diplom geschaffen werden sollte.

Somit müssen wir die bisherige Anschauung, nach der Schott seine reichen Sammlungen in erheblichem Masse aus den während der Wirren der Revolutionskriege in Mainz vereinigten alten Archivbeständen geschöpft habe, endgültig aufgeben, wenigstens soweit die ältere Zeit und die dieser angehörenden Kaiserurkunden in Frage kommen. Denn wie er, abgesehen von dem Archiv des Klosters Eberbach, überhaupt nur aus secundären Quellen geschöpft zu haben scheint, so fehlt nicht nur jeder Anhalt dafür, dass er jemals in Mainz gewesen und Beziehungen zu dem dortigen Centralarchiv oder auch sonst zu irgend einem Archiv ausserhalb Kirns gehabt habe, sondern der Nachweis der von ihm vorgenommenen Fälschungen schliesst dies vielmehr geradezu aus. Das gestattet denn auch bis zu einem gewissen Grade Rückschlüsse auf die der späteren Zeit angehörenden Bestandtheile seiner Sammlungen, wenn

---

soll DH I. 17 zeigen, dass Graf Hatto V. noch 928 lebte. Durch DO I. 9 wird die Existenz Graf Hatto's VI. erhärtet, indem dieser zugleich mit dem im DO I. 207 genannten 'Hathoddus' (bei Wenck 'Hatto') identificiert wird. DO III. 188 dient zur Unterstützung des DO III. 178 für den Nachweis des Grafen Drutwin I. in der Königshundert. Durch DH III. St. 2384a wird Ludwig I. als Graf im westlichen Rheingau erwiesen, indem er mit einem in zwei Urkunden Siegfrieds von Mainz von 1069 (gedr. bei Joannis, SS. rer. Mog. II, 461 u. 463) unter den Zeugen genannten 'Ludowicus comes' identificiert wird. Die DD H III. 2500 und H IV. 2602 werden dagegen nicht in diesen genealogischen Aufstellungen verworther.